



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Schuhmacher und Lederarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

Der Vertrag weicht von dem früher mitgeteilten im wesentlichen nur darin ab, daß er für den Bezug von Unterstützungen eine einheitliche Wartezeit vorschreibt. Besondere Bedeutung hat er bisher nicht erlangt. In den Jahren 1910, 1911 und 1912 sind insgesamt nur sechs österreichische Mitglieder vorübergehend zum deutschen Gewerksverein übergetreten. Die von diesem an österreichische Holzarbeiter gezahlte Reiseunterstützung belief sich bis zum August 1913 auf 23,50 M., und verteilte sich auf 6 Personen. Ob deutsche Mitglieder aus den Abmachungen in größerer Anzahl Nutzen gezogen haben, war nicht zu ermitteln. Eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen ist bisher nicht erfolgt.

Der Gewerksverein der deutschen Textilarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 6225) unterhält etwa seit 1910 freundschaftliche Beziehungen zu dem Gewerksverein deutscher Textilarbeiter Österreichs, Sitz Fulnek, die in der Hauptsache zu Erleichterungen bei der gegenseitigen Aufnahme von Mitgliedern geführt haben. Zu einem festen Gegenseitigkeitsvertrage ist es bisher nicht gekommen, da der Mitgliederantausch ebenfalls ein sehr geringfügiger ist.

Der Gewerksverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5150) unterhält zwar keine Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Organisationen, indessen werden einzelne Aus-

länder auf Grund folgender Bestimmungen aufgenommen. Der § 4 Abs. 2 des Gewerksvereinsstatuts lautet:

„Aus anderen Gewerksvereinen und Arbeiterorganisationen übertretende können mit den dort erworbenen Rechten dem Gewerksverein beitreten“

und nach § 6 Abs. 2 der Krankenkassenatzung:

„Gewerksvereinsmitglieder, die einer anderen Krankenkasse angehören und in die Krankenunterstützungskasse des Gewerksvereins der Schuhmacher und Lederarbeiter übertreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit und haben keine neue Wartezeit zu bestehen, falls sie bei der anderen Krankenkasse die Wartezeit schon überstanden haben“

Ursprünglich waren diese Satzungsbestimmungen nur für deutsche Fachorganisationen geschaffen. In Betracht kommen indessen nur schwedische Handschuhmacher, österreichische Weißgerber und schweizerische Schuhmacher, welche allgemeinen Arbeitervereinigungen (so dem schwedischen „Arbeiterbund“ oder der österreichischen „Zentralkommission der deutschen Arbeiter“) als Gruppen angeschlossen sind und eine bestimmte Organisationsrichtung nicht vertreten. Die Mitglieder des deutschen Gewerksvereins werden von ihnen entsprechend behandelt. Der Mitgliederantausch ist geringfügig.

Über die internationalen Beziehungen des Gewerksvereins der Bergarbeiter ist bereits auf S. 106 hingewiesen worden.